

AZ: -90-st-te

Drucksache Nr.: 0542/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.12.2004	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	21.12.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Unterlehberg

Verhandlungsgegenstand:

**Änderung des § 3 Abs. 2 des
Gesellschaftsvertrages der MBA
Neumünster GmbH**

A n t r a g :

- I. Der § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der MBA Neumünster GmbH wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 2.500.000,00 € (in Worten: Zweimillionenfünfhunderttausend Euro)
2. *Das Gesellschaftskapital wird gehalten*
 - a) *von der SWN Entsorgung GmbH mit einer Stammeinlage von 1.842.450,00 Euro,*
 - b) *von der RWE Umwelt Nord GmbH & Co. KG mit einer Stammeinlage von 330.450,00 Euro*
 - c) *von der Karl Nehlsen GmbH u. Co. KG mit einer Stammeinlage von 163.550,00 Euro,*
 - d) *von der Karl Nehlsen GmbH u. Co. KG mit einer Stammeinlage von 163.550,00 Euro.*

3. Das Stammkapital ist in bar in voller Höhe von jedem Gesellschafter entsprechend seiner Stammeinlage sofort an die Gesellschaft zu zahlen.

Die übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt.

- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der kommunalrechtlichen Anzeige durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anfallende Gerichts- und Notarkosten bei der Gesellschaft.

B e g r ü n d u n g :

Zum Drucksachenantrag I:

Der Gesellschaftsvertrag der MBA Neumünster GmbH (Unterzeichnung vom 19.06.2002) legt in § 3 (Stammkapital) Abs. 1 die Höhe des Stammkapitals sowie in Abs. 2 die Verteilung des Stammkapitals auf die zu dem damaligen Zeitpunkt vorhandenen Gesellschafter wie SWN Entsorgung GmbH, UMWELTSCHUTZ NORD Kompostsysteme GmbH & Co. sowie BIO-DEGMA Gesellschaft für umwelttechnische Anlagen und Verfahren mbH fest. Diese Zusammensetzung entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

Damit die tatsächliche Verteilung der Gesellschaftsanteile auf die jeweiligen Gesellschafter auch der geänderten Sachlage angepasst wird, muss der § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages geändert werden.

Zum Drucksachenantrag II:

Um über eine ausreichende Flexibilität zu verfügen wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, den neuen § 3 des Gesellschaftsvertrages ohne Änderung seines wesentlichen Inhalts abändern zu können, sofern dies nach Prüfung und Empfehlung des beurkundenden Notars, des Registergerichts, der Kommunalaufsicht oder sonstiger prüfender Dienststellen für die Umsetzung des Ratsbeschlusses erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 108 Abs. 1 Gemeindeordnung schriftlich der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Entscheidung der Stadt wird erst wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anzeige wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird.

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Anlage:

Beschlussvorlage für die Gesellschafterversammlung